

# **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz**

**Änderung vom 19. Juni 1987**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. September 1985<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

## **I**

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>2)</sup> über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

### *Art. 18a*

**Biotope  
von nationaler  
Bedeutung**

<sup>1)</sup> Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotope und legt die Schutzziele fest.

<sup>2)</sup> Die Kantone ordnen den Schutz und den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen und sorgen für ihre Durchführung.

<sup>3)</sup> Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone Fristen für die Anordnung der Schutzmassnahmen bestimmen. Ordnet ein Kanton die Schutzmassnahmen trotz Mahnung nicht rechtzeitig an, so kann das Eidgenössische Departement des Innern die nötigen Massnahmen treffen und dem Kanton einen angemessenen Teil der Kosten auferlegen.

### *Art. 18b*

**Biotope  
von regionaler  
und lokaler  
Bedeutung und  
ökologischer  
Ausgleich**

<sup>1)</sup> Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung.

<sup>2)</sup> In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.

<sup>1)</sup> BBI 1985 II 1445

<sup>2)</sup> SR 451

*Art. 18c*

Stellung  
der Grund-  
eigentümer und  
Bewirtschafter

- <sup>1</sup> Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.
- <sup>2</sup> Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.



- <sup>3</sup> Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung durch Dritte dulden.

- <sup>4</sup> Soweit zur Erreichung des Schutzzieles der Landerwerb nötig ist, steht den Kantonen das Enteignungsrecht zu. Sie können in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930<sup>1)</sup> über die Enteignung anwendbar erklären, wobei die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet. Erstreckt sich das Schutzobjekt auf das Gebiet mehrerer Kantone, ist das Bundesgesetz über die Enteignung anwendbar.

*Art. 18d*

Finanzierung



- <sup>1</sup> Bei Biotopen von rationaler Bedeutung ist der Bund zuständig zur Finanzierung der Bezeichnung der Biotope sowie der Schutz- und Unterhaltsmaßnahmen. Er kann den Kantonen im Einzelfall bis 40 Prozent der Kosten für die Schutzmaßnahmen überbinden.

- <sup>2</sup> Die Kosten für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich tragen die Kantone. Der Bund beteiligt sich daran mit Beiträgen bis 50 Prozent.

- <sup>3</sup> Bei der Festlegung der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt der Bund die Finanzkraft der Kantone sowie ihre Gesamtbelastung durch den Biotopschutz.

*Art. 24*

Vergehen

- <sup>1</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:
- ein aufgrund dieses Gesetzes geschütztes Natur- oder Kulturdenkmal, eine geschützte geschichtliche Stätte, eine geschützte Naturlandschaft zur Schaffung von Reservaten oder ein geschütztes Biotop zerstört oder schwer beschädigt;

<sup>1)</sup> SR 711.0

- b. Ufervegetation im Sinne von Artikel 21 rodet, überschüttet oder auf andere Weise zum Absterben bringt.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40 000 Franken.

*Art. 24a*

Übertretungen

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. eine Bedingung oder eine Auflage nicht erfüllt, die unter Hinweis auf diese Strafbestimmung an die Gewährung eines Bundesbeitrages geknüpft wurde;
- b. einem Verbot zuwiderhandelt, das aufgrund der Artikel 16, 18, 18a, 18b, 18c, 19 oder 20 und unter Hinweis auf diese Strafbestimmung erlassen worden ist;
- c. unbefugt eine Handlung vornimmt, für die nach den Artikeln 19, 22 Absatz 1 oder 23 eine Bewilligung erforderlich ist.

*Art. 24b*

Anwendung auf  
juristische  
Personen und  
Handels-  
gesellschaften

Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht<sup>1)</sup> sind anwendbar.

*Art. 24c*

Einziehung

Artikel 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2)</sup> über die Einziehung unrechtmässig erlangter Gegenstände und Vermögensvorteile ist anwendbar.

*Art. 24d*

Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

*Art. 24e*

Wiederher-  
stellung des  
rechtmässigen  
Zustandes

Wer ein aufgrund dieses Gesetzes geschütztes Natur- oder Kulturdenkmal, eine geschützte geschichtliche Stätte, eine geschützte Naturlandschaft zur Schaffung von Reservaten, ein geschütztes Biotop oder eine geschützte Ufervegetation beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen oder die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen.

<sup>1)</sup> SR 313.0

<sup>2)</sup> SR 311.0

*Art. 25 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kantone bezeichnen eine Fachstelle für Natur- und Heimatschutz.

*Formelle Anpassungen des Gesetzesstextes*

1. In Artikel 16 wird «kann der Bundesrat» durch «kann das Eidgenössische Departement des Innern» ersetzt.
2. In Artikel 22 Absatz 2 zweiter Satz wird «Beschwerde an den Bundesrat gemäss Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe b» durch «Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nach den Artikeln 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege<sup>1)</sup>» ersetzt.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. Juni 1987

Der Präsident: Dobler

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 19. Juni 1987

Der Präsident: Cevey

Der Protokollführer: Koehler

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 28. September 1987 unbenutzt abgelaufen.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Februar 1988 in Kraft gesetzt.

20. Januar 1988

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Stich

Der Bundeskanzler: Buser

0887

<sup>1)</sup> SR 173.110

<sup>2)</sup> BBl 1987 II 948